



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

§.XXIII. Reichs-Deliberation über die Kayserliche Proposition.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.
Junius.1649.
Junius.

Cumque relatum Nobis sit imputari Ipsius Generalissimi Nostri Dilectioni atque militiae Nostrae culpam Contraventionis in multis, quae conclusam Pacem ejusque Executionem spectant, idque satagi à multis, quo impostertum ex reliquis duabus Myriadibus secundo & tertio termino vigore Pactorum exsolvendis defalcetur id omne, quod in sustentationem militiae Nostrae ultra duos illos in Instrumento Pacis pro exequendis conventis determinatos Menses, in septem istis Circulis hospitantis insumptum ac conversum est; palam autem est, Dominum Generalissimum & universam adeo militiam Nostram hac in re omni culpa vacare: Idcirco, cum necesse esse videatur, ut Recessus quidam, in quo ejusmodi praetensiones aboleantur, ineatur, Vobis hujusce rei promotionem, atque ut de nova & reali asssecuratione super indubitata reliquarum duarum Myriadum solutione Nobis prospiciatur, meliorem in modum recommendamus. In Nobis aut Generalissimi Nostri Dilectione, nulla erit vel Paci mora, vel Executioni impedimentum, quo minus Pax conclusa & tranquillitas universalis tot annos jam exulans indilare efflorescat, & quae in eum finem Executioni à Nostrà parte mandari debent, Exauctoratio militiae Nostrae & Praesidiarum Nostrorum eductio Locorumque adeo Evacuatio, in effectum prorsus deducantur. DEUM autem precamur, ut vestris consiliis ac laboribus prosperos eventus & effectus largiatur; Cujus tutelae vos commendamus. Dabantur in Regia Nostra Stockolmensi die 19. Maji Anno 1649.

CHRISTINA.

§. XXIII.

Reichs-Deliberation über die Kayserliche Proposition.

punctum Legitimationis zu berichtigen.

darauf gemachttes Reichs-Conclusionum.

Dem genommenen Verlaß gemäß, versammelten sich sämtliche Stände, bey Chur-Maynz, am 1ten Junii, und als des Vor- und Nachmittags bis um 8. Uhr deliberiret wurde, schlugen die Conclusa dahin aus, daß quoad Formalia vor allen Dingen, und weil mehrere und wichtigere Handel vorkommen möchten, alle aus dem Fürsten- und Städte-Rath anwesende, zu Legitimation ihrer Personen gewöhnliche Mandata einholen, und bey dem Reichs-Direktorio förderlich einbringen sollten; Sodann, daß dieser Conventus Extraordinarius, dem Herkommen des Reichs kein Praejudicium zuziehen, noch man sich inskünftige darauf beziehen, und solchen zum Exempel anziehen sollte, auch, daß man in dieser Sache nicht eben per Majora, sondern vielmehr durch freundliche Zusammensetzung schliessen möge; Ratione Materlalium wurden, nach Form und Ordnung der Kayserlichen Proposition, folgende Schlüsse gemacht: (1) Daß der Aufsatz des, denen Franzosen übergebenen Projectts, per Dictaturam sollte communiciret, die Kayserlichen Gesandten auch ersucht werden, inskünftige die Aufsätze denen Stän-

den ehender zu communiciren, als selbige ausgehändiget würden, damit selbige mit ihren Monitis bey Zeiten darauf einkommen könnten. (2) Franckenthal, und das solcherhalß vorgeschlagene Temperament betreffend, wurde davor gehalten, daß man sich bey solcher Sache wohl vorzusehen habe, damit man sich nicht allzuweit darinnen vertieffe, und denen Ständen einige neue und mehrere Obligation, als in dem Instrumento Pacis begriffen sey, dießfalls per directum oder indirectum aufgebürdet werden möge, dannhero die Stände keinesweges damit etwas zu schaffen haben möchten, daß sie selbst dergleichen Temperament denominiren, elegiren oder pro sufficienti erkennen sollten; sondern, wie sie super quaestione: An admittendum sit Temperamentum? bey denen Cronen nur per modum Intercessionis sich hätten gebrauchen lassen; also würden die Königlichlichen Plenipotentiarii entweder selbst das Temperament ernennen, oder die übergebene Lista der Derter, denen Cronen zu ihrer selbst eigenen Option überlassen; Noch weniger aber könnten die Stände, dem Herrn Chur-Fürsten Pfalz-Graffen einrathen, woher derselbe

Dehnt sich wegen des Franckenthalischen Temperaments gebrauchet

1649. derselbe den Abgang der Intraden von
 Junius. Franckenthal, ersetzt haben wollte: Hin-
 gegen würden die Herren Kayserliche Ge-
 sandten solche Sache am mit denen Kö-
 niglichen zu tractiren wissen. (3) Die
 Assignationes und geforderte, aber noch
 nicht fällige 2. Millionen belangend, lauffe
 solches beydes dem Instrumento Pacis
 zuwieder: Jedemoch wollten die Stän-
 de sehen, so viel nur immer möglich, daß die
 Assignationes in parata geliefert wer-
 den könnten; die 2. Millionen aber zu an-
 ticipiren, halte man schlechterdings vor
 unmöglich. (4) Die Restitutiones ex ca-
 pite Annetie & Gravaminum wären nö-
 thig, müsten auch vor sich gehen, wie dann
 Chur-Fürsten und Stände sich förderlichst
 zusammen thun, den Catalogum der
 Restituendorum vornehmen, und einen
 nach dem andern, so vorhanden, examini-
 ren wollten: Deren Causæ nun sodann
 pro liquidis erkannt würden, die sollten
 alsobald Hülffe bekommen; was aber
 illiquidum sey, an gehörige Orte verwie-
 sen werden: Doch müste dieser Punct
 das Haupt-Werck nicht stecken, sondern
 die Evacuatio und Exauctoratio ihren

Fortgang haben, könnte auch in gar weni-
 ger Zeit wol expediret werden.

Hierüber wurde das sub N.I. anliegen-
 de förmliche Conclusum verfasst, weil
 aber der vornehmste Punct anjese auf die
 Anticipation der 2. Millionen Thaler an-
 kam, wozu die Stände sich nicht verstehen
 wollten; So brauchten die Schweden
 diese Invention, daß, weil die ersten drey
 Millionen, ihrem Vorgeben nach, zu Be-
 zahlung der Soldatesca nicht hinlangen
 wollten; Sie die Assignationes, vor
 die Generals- und Staabs-Personen,
 Gratialisten, Wittiben, 2c. 2c. nicht auf
 die zwölff Tonnen Goldes ausstellten,
 welche doch bey dem ersten terminio so-
 lutionis, eigentliche Assignationes wa-
 ren genennet, und unter denen 3. Millionen
 mit verstanden worden, auf welche daher
 billig hätte assigniret werden sollen; son-
 dern sie stellten die Assignationes auf die
 rückstehenden 2. Millionen, so gleich aus,
 und schickten damit die Officiers der
 Ständen über den Hals, welche sich mit ih-
 nen, so gut sie könnten, vergleichen mußten.

1649.

Junius.

Conclusum
 auf solche
 Kayserliche
 Proposition.

N. I.

Conclusum des Fürstlichen hier anwesenden Collegii, auf die gefrigen Tages
 geschene Kayserliche, in 5. Puncten bestehende Proposition.

Ad 1mum.

Beruhe wegen von Herren Kayserlichen beyden Cronen, Franckreich und Schwe-
 den, allbereit extradirten 2. Aufsätzen auf sich selbst; und wird der an die Herren
 Französische haltender ad Dictaturam gegeben, und benebst Hoch-ermeldte Herren
 Kayserlichen, damit Sie dergleichen Projecta künftig jedesmahl vor der Extradition
 den Ständen zu ihrer Nachricht und dabey habenden Erinnerung ohnschwer commu-
 niciren wollen, gebührend zu ersuchen geberthen.

Ad 2dum.

Können aus gewissen erheblichen Ursachen nicht auf sich nehmen, einen oder an-
 dern aus denen in Specificatione benannten Plätzen zu erwählen, und denen Cronen
 vorzutragen; müste solches nothwendig von Herren Kayserlichen selbst geschehen, und
 daraus mit ihnen, denen Cronen, tractiret werden, welches dann, damit es zeitlich ins
 Werck gesetzt werde, wird gleicher gestalt, und dabey dieß geziemend erinnert, daß,
 weil beyde Cronen auch so stark auf die Evacuatio der mit den Lothringischen Wöl-
 kern besetzten Derrer gehen, die Herren Kayserlichen wollten sich gefallen lassen, des-
 rentwegen auch ohne Zeit-Verlehrung Nichtigkeit zu treffen.

Ad 3um.

So werde auch drittens nicht weniger vorndtchen seyn, daß die Herren Kayser-
 lichen

1649. lichen ihr gethanes Erbieten wegen gesperrten Franckenthalischen Intradern, Herrn Pfalz- 1649.
 Junius, Graffen von Heidelberg Churfürstlicher Durchlauchten selbstentdecken, und mit Ih- Junius
 ro nach bestem Vermögen tractiren und handeln lassen.

Ad 4tum.

Die Assignationes und 2. Millionen betreffend, wiewohl man, zu Verhütung und allerhand aus den Assignationen der 1200000. Rthlr. besorgenden Ungelegenheiten, gerne sehen und wünschen möchte, damit solche vermuthets bahren Geldes könnten richtig gemacht werden; So befindet man doch, daß ein solches nicht allein contra tenorem Instrumenti Pacis, sondern auch auf der notorischen Impossibilität bestehe. Man daher der beständigen Hoffnung gelebt, hochbesagte Cron werde es mit Ernst nicht beharren, und wegen der 2. Millionen bey der in Instrumento Pacis enthaltenen Berordnung acquiesciren.

Ad 5tum.

Die Restitutiones ex Capite Amnestiae & Gravaminum sollen noch können die Exauktion und Evacuation nicht hindern; wollen aber gleichwohl die Fürstliche Abgesandten nicht ermangeln, auf einen bequemen Tag, die noch vermöge jüngst ausgestellter Designation desiderirende Restitutiones zu durchgehen, und woforne darinnen catus clari & liquidi, und die in Instrumento Pacis fundiret seyn, zu finden, an ihrem Ort nach Möglichkeit vermitteln helfen, auf daß denen Gravatis die Restitution, in krafft mehrgedachten Instrumenti Pacis, ehestens gedehe, die non clari & illiquidi aber an gehörigen Ort verwiesen werden. Actum Nürnberg, den 1ten Junii Anno 1649.

§. XXIV.

Gegen Abend, am 1ten Junii wurde von dem Schwedischen Generalissimo, die sub N. I. hier beigefügte Erklärung dem Reichs-Directorio zugesandt, darüber des folgenden Tages deliberiret und proponiret wurde: (1) Ob zu antworten sey? (2) Ob solches münd- oder schriftlich zu thun? (3) Wie und auf was Maasse? Ob es auch vorher denen Kayserlichen Gesandten zu communiciren? Die Majora fielen dahin aus, daß allerdings zu antworten sey, und zwar, suavis Electoralium, schriftlich; gestalten auch die Churfürstlichen über sich nahmen, einen Aufsatz zu fertigen, und nach dessen Communication mit denen übrigen Reichs-Collegiis, selbigen denen Kayserlichen Gesandten vorzutragen, auch darauf dem Schwedischen Generalissimo zu exhibiren.

N. I.

Des Schwedischen Generalissimi Erklärung an die Reichs-Stände, in specie das Temperament wegen Franckenthal betreffend.

Des Durchlauchtigen Fürsten und Herrn, Herrn Carl Gustav, Pfalz-Graffen Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg, Herzogen, Graffen zu Seldens, Sponheim, der Marck und Ravensburg, Herrn zu Ravensstein, Dero Königlichen Majestät und Reiche Schweden, über Dero Armée und Krieges Estats in Teutschland, Generalissimi Fürstliche Durchl. haben aus dem, von denen bey Ihro den 28 May angefundenen, der Chur-Fürsten und Stände Gesandten, Herren Deputirten, auf des Kayserl. Herrn Bevollmächtigten und General-Lieutenants, Duc d'Amalfi, Ersuchen, befohlenen Anbringen, mit mehrern vernommen, welcher massen die Römisck-Kayserliche